



Düsseldorf: Industrie und Gewerbe

Wer muss prüfen?



Foto: Internet



Der **Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf** ist Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in Düsseldorf. Diese umfasst:

- ▶ 2 Großklärwerke, gereinigtes Abwasser 67 Mio m³/a,
- ▶ 1.550 km Kanal,
- ▶ 104 Pumpstationen,
- ▶ 84 Regenspeicher,
- ▶ 120 Einleitungsbauwerke
- ▶ 268.000 m³ Speichervolumen.





- ▶ 65.000 angeschlossene Grundstücke
- ▶ 85.000 private Anschlusskanäle
- ▶ 52.000 Straßenabläufe

- ▶ 1.104 abwasserrelevante Industrie- und Gewerbebetriebe
davon
 - 598 Indirekteinleiterkataster SEBD
 - 742 Indirekteinleiterkataster UWB
 - 27 Indirekteinleiterkataster BezReg



Neue Vorschriften traten in Kraft:

- 16.03.2013 LWG
- 09.11.2013 SÜwVO Abw

Teil 1

Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und Trennsystem

Teil 2

Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen



Teil 1: Selbstüberwachung von Kanalisationen...

etwa wie alte SÜwV Kan

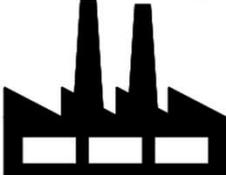
- Selbstüberwachung des baulichen und betrieblichen Zustands und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die
 - öffentliche Abwasserbeseitigung
 - private Abwasserbeseitigung > 3 ha befestigte, gewerbliche Fläche
oft: **Industrie und Gewerbe**
- Untersuchungsrythmus alle 15 Jahre



Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasseranlagen



Landeshauptstadt
Düsseldorf

	Innerhalb eines Wasserschutzgebietes	Außerhalb eines Wasserschutzgebietes
Wohngebäude  Erstprüfung	bei Neubau oder wesentlicher Änderung der Anlagen: sofort	keine Fristen
	Baujahr < 1965: bis 31.12.2015 Baujahr ≥ 1965: bis 31.12.2020	
Wiederholungsprüfung	alle 30 Jahre	
Industrie- und Gewerbegebäude  Erstprüfung	bei Neubau oder wesentlicher Änderung der Anlagen: sofort	Betriebe, die unter den Anhang der Abwasserverordnung fallen, bis 31.12.2020
	Baujahr < 1990: bis 31.12.2015 Baujahr ≥ 1990: bis 31.12.2020	
Wiederholungsprüfung	nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik	

Dipl.-Ing.
Klaus Platzbecker

:DÜSSELDORF

Stadtentwässerungsbetrieb



Anhänge zur Abwasserverordnung

1	Häusliches und kommunales Abwasser	19	Zellstofferzeugung	40	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
2	Braunkohle-Brikettfabrikation	20	Verarbeitung tierischer Nebenprodukte, Fleischmehlindustrie	41	Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
3	Milchverarbeitung	21	Malzereien	42	Alkalichloridelektrolyse
4	Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination	22	Chemische Industrie	43	Herstellung von Chemiefasern, Folien u. Schwammtuch nach dem Viskoseverfahren sowie Celluloseacetatfasern
5	Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten	23	Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	45	Erdölverarbeitung
6	Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung	24	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	46	Steinkohleverkokung
7	Fischverarbeitung	25	Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung	47	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen
8	Kartoffelverarbeitung	26	Steine und Erden	48	Verwendung bestimmter gefährl. Stoffe
9	Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen	27	Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren	49	Mineralölhaltiges Abwasser
10	Fleischwirtschaft	28	Herstellung von Papier und Pappe	50	Zahnbehandlung
11	Brauereien	29	Eisen- und Stahlerzeugung	51	Oberirdische Ablagerung von Abfällen
12	Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken	31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung	52	Chemischreinigung
13	Holzfasernplatten	32	Verarbeitung von Kautschuk u. Latizes, Herstellung u. Verarbeitung von Gummi	53	Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)
14	Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung	33	Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen	54	Herstellung von Halbleiterbauelementen
15	Herstellung von Hautleim, Gelantine und Knochenleim	36	Herstellung von Kohlenwasserstoffen	55	Wäschereien
16	Steinkohleaufbereitung	37	Herstellung anorganischer Pigmente	56	Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen u. grafischen Erzeugn
17	Herstellung keramischer Erzeugnisse	38	Textilherstellung	57	Wollwäschereien
18	Zuckerherstellung	39	Nichteisenmetallherstellung		

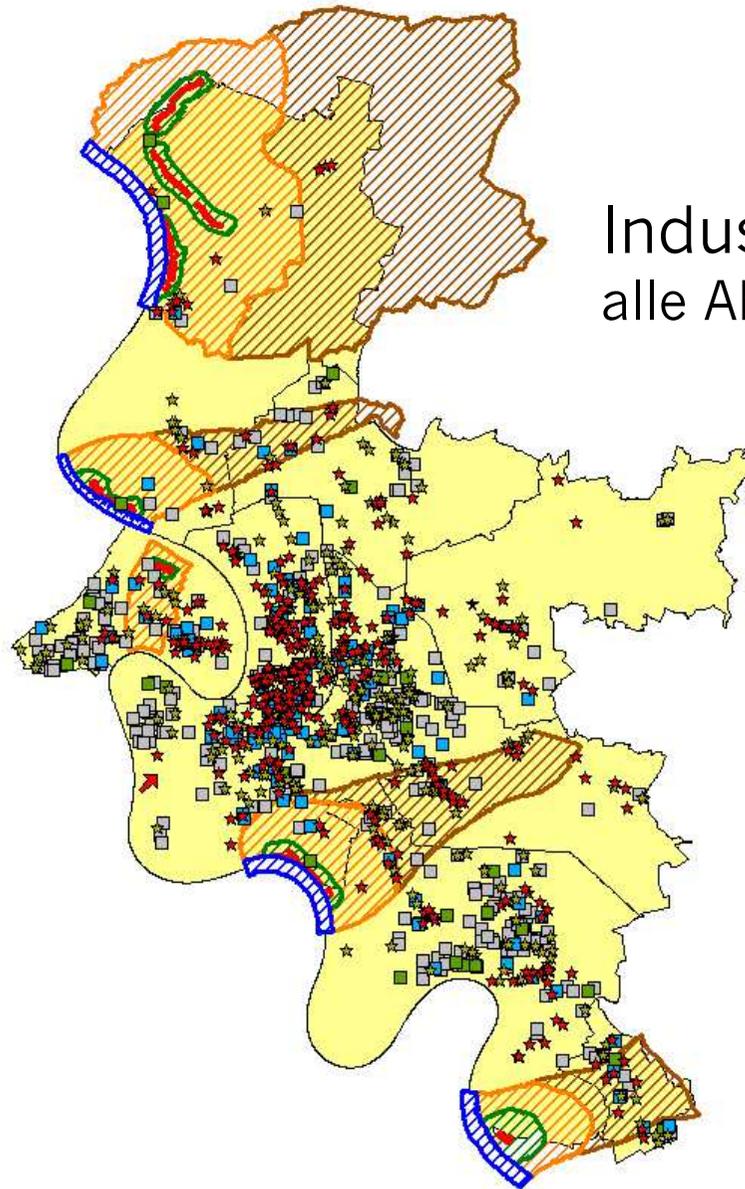


Betriebe, die unter die SÜwVO Abw fallen

SÜwVO Abw	Anhang	Anzahl	davon in WSG
Teil 1	verschiedene und keine	41	4
Teil 2	17	1	0
	19	2	0
	22	4	0
	23	1	0
	29	2	0
	31	19	6
	40	7	0
	49	260	31
	50	366	56
	51	4	0
	52	48	8
	53	41	1
	56	1	0
	mehrere	13	3
gesamt		810	109



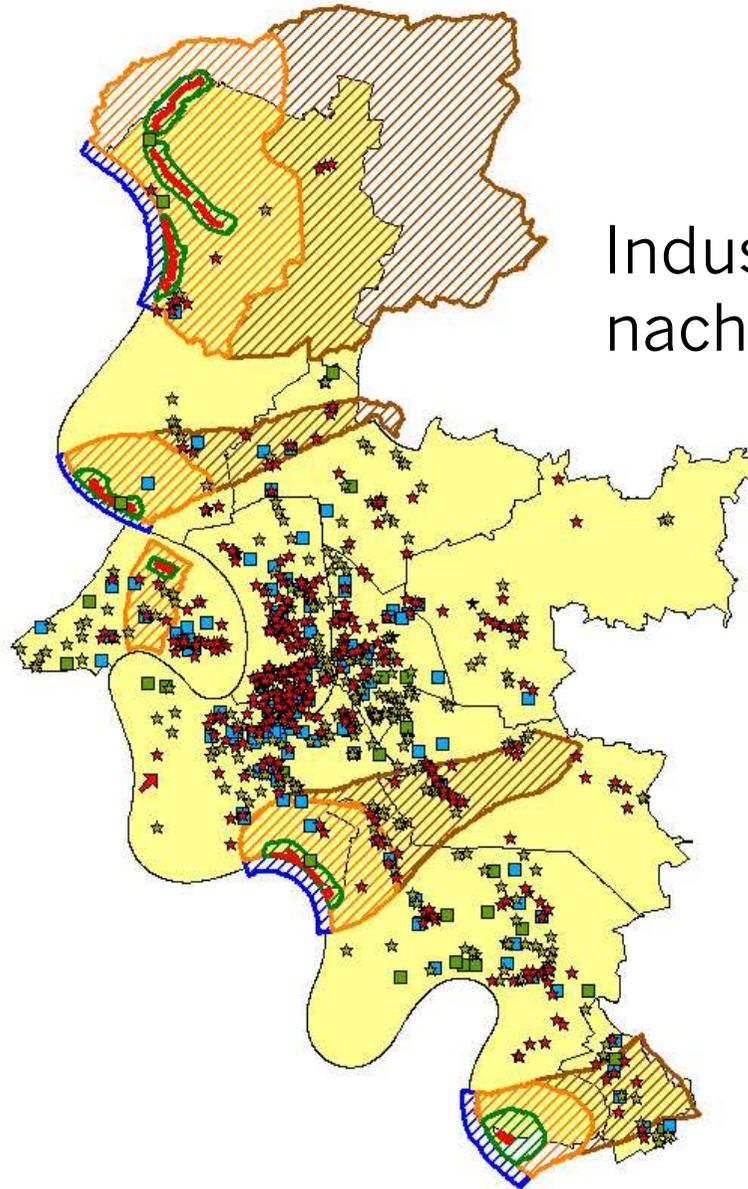
Industrie- und Gewerbebetriebe alle Abwasserrelevanten Betriebe



-  WSZ Rhein
-  WSZ 1
-  WSZ 2
-  WSZ 3a
-  WSZ 3b
-  Betriebe UWB (ohne Anhang 49 + Anhang 50)
-  Betriebe Bezirksregierung
-  Betriebe Indirekteinleiterkataster (ohne Betriebe UWB + Bezirksregierung)
-  Zahnbehandlung (Anhang 50)
-  Mineralöhlhaltiges Abwasser (Anhang 49)
-  Mineralöhlhaltiges Abwasser (Anhang 49) + Zahnbehandlung (Anhang 50)



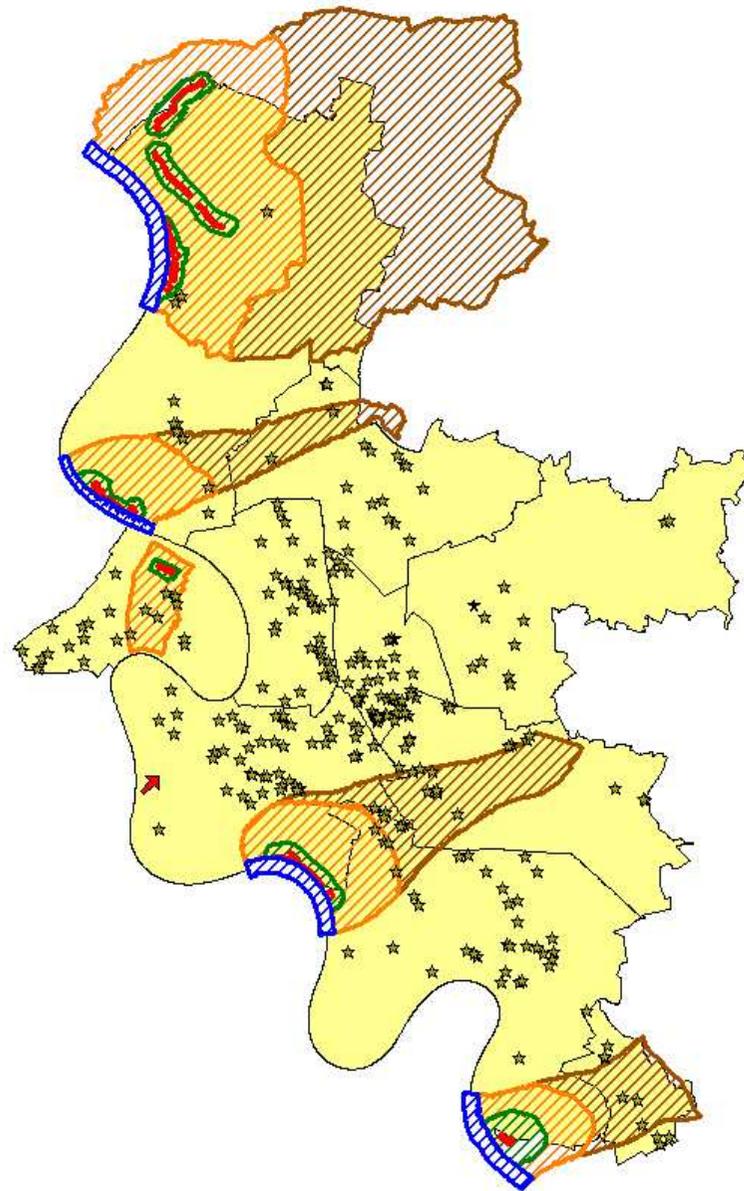
Industrie- und Gewerbebetriebe nach SüwVO, Teil 2



-  WSZ Rhein
-  WSZ 1
-  WSZ 2
-  WSZ 3a
-  WSZ 3b
-  Betriebe UWB (ohne Anhang 49 + Anhang 50)
-  Betriebe Bezirksregierung
-  Zahnbehandlung (Anhang 50)
-  Mineralöhlhaltiges Abwasser (Anhang 49)
-  Mineralöhlhaltiges Abwasser (Anhang 49) + Zahnbehandlung (Anhang 50)



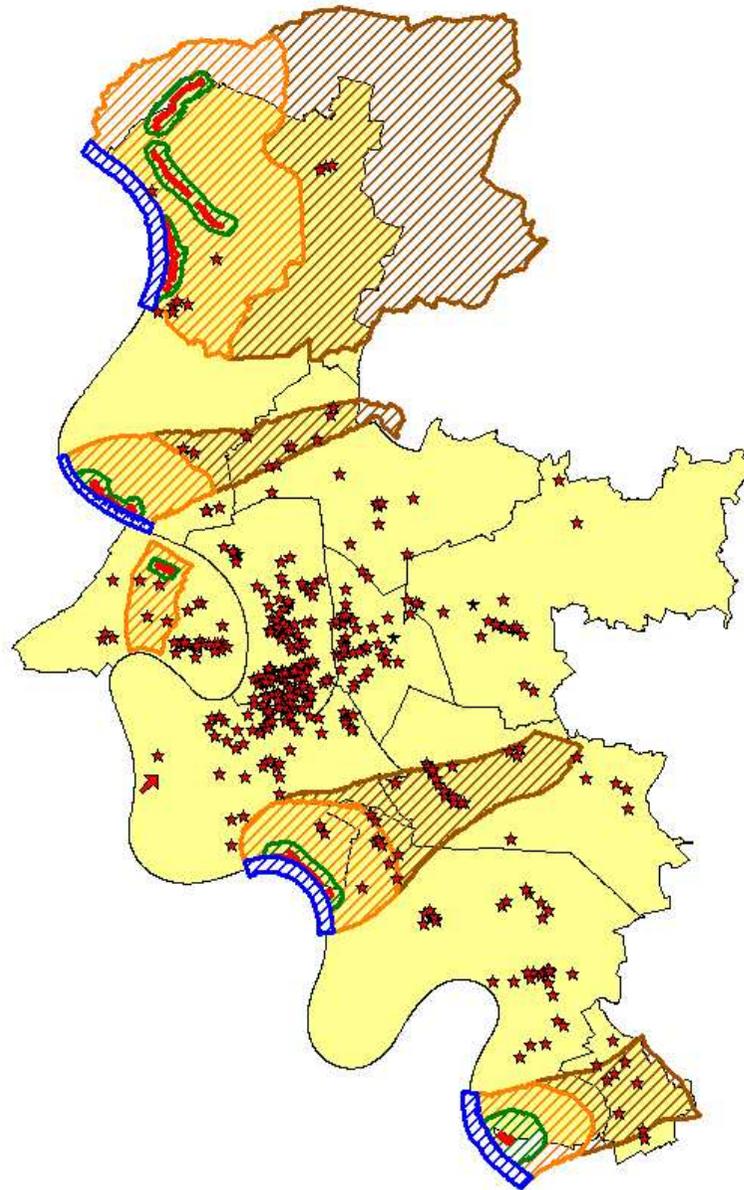
Betriebe nach Anhang 49 Mineralöhlhaltiges Abwasser



-  WSZ Rhein
-  WSZ 1
-  WSZ 2
-  WSZ 3a
-  WSZ 3b
-  Mineralöhlhaltiges Abwasser (Anhang 49)
-  Mineralöhlhaltiges Abwasser (Anhang 49) + Zahnbehandlung (Anhang 50)



Betriebe nach Anhang 50 Zahnbehandlung



 WSZ Rhein

 WSZ 1

 WSZ 2

 WSZ 3a

 WSZ 3b

 Zahnbehandlung (Anhang 50)

 Mineralöhlhaltiges Abwasser (Anhang 49) + Zahnbehandlung (Anhang 50)



Prüfverfahren und –fristen für Industrie und Gewerbe

Nach DIN 1986 Teil 30 gibt es 3 Prüfverfahren

- DR1: Prüfung nach DIN EN 1610
Sichtprüfung und Wasserdruckprüfung
- DR2: Wasserfüllstandsprüfung
Auffüllung mit Wasser bis 0,5 m über Rohrscheitel
- KA: Kanalfernsehuntersuchung
optische Inspektion

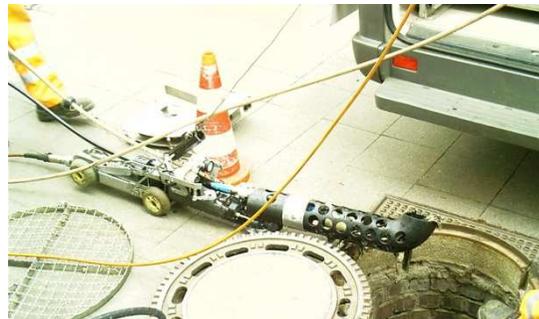


Foto: Internet

Wiederholungsprüfung für Industrie und Gewerbe



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Anlass/Prüfobjekt	vor ABA		nach ABA	
	Art	Zeitspanne	Art	Zeitspanne
Anlage zur Ableitung von Abwasser	DR1	5 Jahre	KA*	20 oder 30* Jahre
Total-Umbauten	DR1	im Zuge der Baumaßnahme	DR1	im Zuge der Baumaßnahme
Entkernungen				
bei wesentlichen baulichen Veränderungen	DR1	im Zuge der Baumaßnahme	DR2*	im Zuge der Baumaßnahme
bei Überbauung vorhandener Grundleitungen	DR1	im Zuge der Baumaßnahme	DR2*	im Zuge der Baumaßnahme
Abläufe, Zuleitungen, Auffangvorrichtungen in Verbindung mit Abwasseranlagen nach § 62 WHG	DR1	5 Jahre	KA*	20 oder 30* Jahre

ABA = Abwasserbehandlungsanlage

* = gilt nur, wenn nachweislich DR1 erfolgte und die Anlage nicht im WSG liegt.

:DÜSSELDORF

Dipl.-Ing.
Klaus Platzbecker

Stadtwasserbetrieb



Was macht die Stadt Düsseldorf?

Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage gem.
SüwVO Abw Teil 1 (wie vorher nach SüwKan)





Sanierung der öffentlichen Abwasseranlage mit einem Jahresbudget von 25 Mio. €

Vom Rat der Stadt 2011 beschlossenes Konzept zur Sanierung der öffentlichen Kanäle





Optische Inspektion von Anschlusskanälen und Straßenablaufleitungen im Bereich von Sanierungsmaßnahmen öffentlicher Kanäle

- ▶ 65.000 angeschlossene Grundstücke
- ▶ 85.000 private Anschlusskanäle
- ▶ 52.000 Straßenabläufe



Schiebekamera

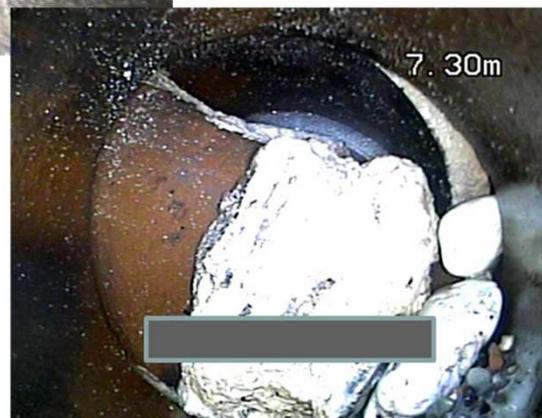


Satellitenkamera

:DÜSSELDORF



Forderung der Sanierung defekter Anschlusskanäle durch den Grundstückseigentümer





Informationsschreiben an Grundstückseigentümer, wenn der Anschlusskanal nicht saniert werden muss => gilt als Zustands- und Funktionsprüfung für den Anschlusskanal

**Stadtentwässerungsbetrieb
Landeshauptstadt Düsseldorf**

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 87, 40208 Düsseldorf
**Familie
 Mustermann
 Musterstr. 1
 40000 Musterstadt**

**Landeshauptstadt
 Düsseldorf**
 Der Oberbürgermeister
 Stadtentwässerungs-
 betriebl.
 Abt. Grundstücks-
 entwässerung
 Auf'm Hennekamp 47
 40225 Düsseldorf
Kontakt
 Herr Platzbecker
Zimmer
 1119
Telefon
 0211.89-92751
Fax
 0211.89-29214
E-Mail
 klaus.platzbecker@
 duesseldorf.de
Datum
 18.11.2014
AZ
 675 -

Entwässerung des Grundstückes Musterstr. 1
 hier: Optische Inspektion des Anschlusskanals

Sehr geehrte Frau Mustermann, sehr geehrter Herr Mustermann,

im Zusammenhang mit einer Kanalsanierungsmaßnahme der Stadt Düsseldorf in der oben genannten Straße wurde vom Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) Ihres Anschlusskanals durchgeführt.

Der inspizierte Bereich Ihres Anschlusskanals weist zurzeit optisch keine Mängel bzw. Schäden auf, die eine Sanierung erforderlich machen. (Siehe beigefügte Berichtsgrafik)

Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüfföffnung oder des ersten Reinigungs- bzw. Prüfschachtes auf Ihrem Grundstück. Alle anderen erdverlegten Schmutzwasserleitungen wurden zu diesem Zeitpunkt nicht untersucht. Das bedeutet, dass diese Leitungen noch durch anerkannte Sachkundige geprüft werden müssen. Eine einheitliche Liste der anerkannten Sachkundigen des Landes NRW, wird auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz geführt. www.sadipa.it.nrw.de/sadipa/

Bitte bewahren Sie dieses Schreiben auf. Es gilt für den Anschlusskanal als Zustands- und Funktionsprüfung gemäß der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen.

Sollten Sie noch Fragen zum Thema Zustands- und Funktionsprüfung haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne unter der im Briefkopf genannten Telefonnummer zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.duesseldorf.de/kanal/.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Platzbecker

Seite 1/1

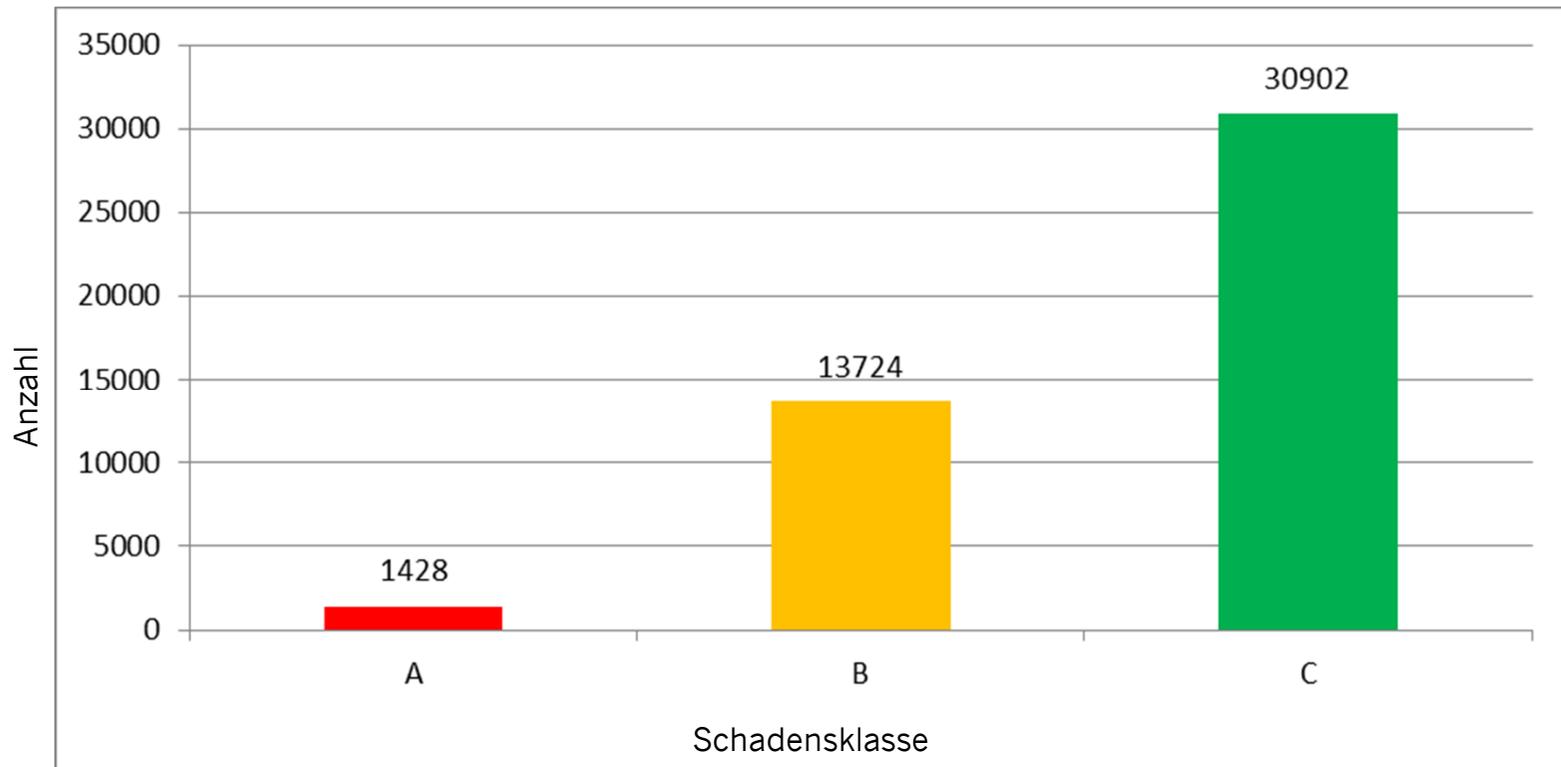
Telefonzentrale
 0211.89-91
Internet
www.duesseldorf.de
sab@kundeninfo@duesseldorf.de
Sprechzeiten
 nach Vereinbarung
Bus
 780, 782, 785,
 Feuerbachstraße oder
 Uni-Klinken, 58 50, 723,
 827 Uni-Klinken
Bahn
 701, 706, 707
 Auf'm Hennekamp
U-Bahn
S-Bahn
 S 1, S 6
 D-Volksgarten
 S 8, S 11, S 28
 D-Bah
Bankkonto
 Stadtparkasse
 Düsseldorf
 IBAN DE20 2005 0110
 0021 0021 00
 BIC DUSSE033XXX
Gläubiger-ID
 DE052220000048781



Dipl.-Ing.
Klaus Platzbecker



Vom SEBD untersuchte und nach SÜwVO Abw NRW in Verbindung mit DIN 1986-30 und dem neuen Bildreferenzkatalog bewertete Anschlusskanäle



gesamt 46054, Stand: 01.01.2015



Was sollten Industrie- und Gewerbebetriebe machen?

- Betriebe, die unter SÜwVO Abw Teil 1 fallen, müssen ihre Abwasseranlagen weiter inspizieren und bei Bedarf sanieren. (wie bisher nach SÜwV Kan)
- Alle anderen Betriebe müssen ihre Abwasserleitungen und -schächte durch einen anerkannten Sachkundigen bis 31.12.2015 oder 31.12.2020 prüfen lassen.
- Die Prüfbescheinigungen sind dem Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf vorzulegen.



Vorlage der Prüfbescheinigungen bei Industrie und Gewerbe

- ▶ Information an IHK und HWK
- ▶ Information im Umweltausschuss der IHK
- ▶ Information der Industrie- und Gewerbebetriebe bei Firmenbesuchen im Zuge der Indirekteinleiterbearbeitung
- ▶ Information über Medien sowie IHK und HWK interne Zeitschriften
- ▶ Liste der Grundstücke mit Betrieben, die unter einen Anhang der Abwasser Verordnung fallen, im Internet



Haben Sie noch Fragen ?

